



MEDIATIONSORDNUNG DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN MEDIATIONSCENTRUMS

INHALT

VORWORT
DIE MEDIATION
Die einvernehmliche Mediation
1 Einführung 2 Regelwerk des Deutsch-Französischen Mediationscentrums
Ethische Regeln des Mediators
MUCTED FÜR KLAUGELN UND EINER KOCTEN
MUSTER FÜR KLAUSELN UND EINER KOSTEN- TEILUNGSVEREINBARUNGGEBÜHREN
Muster für Klauseln
Muster einer Kostenteilungsvereinbarung
Kosten- und Honorartabelle des Deutsch-Französischen Mediationscentrums

Vorwort

In dem ständigen Bestreben, das wirtschaftliche Umfeld für Unternehmen zu verbessern, haben sich die Handelskammer Hamburg (HK) und ihre Kooperationspartner, der Hamburger Anwaltsverein e. V. und die TENOS AG, sowie das Mediations- und Schiedsrechtszentrum Paris bei der Industrie- und Handelskammer Paris (Centre de Médiation et d'Arbitrage de Paris – CMAP) entschlossen, ein Deutsch-Französisches Mediationscentrum zu gründen.

Die HK und ihre Kooperationspartner sowie das CMAP bestätigen hiermit ihre wichtige Rolle in der Entwicklung alternativer Streitbeilegungsverfahren – *Alternative Dispute Resolution (ADR)* – und möchten ihre Kompetenzen im Dienste der Unternehmen zu drei Zielen vereinen:

Förderung der Mediation als ein schnelles, wirkungsvolles und diskretes Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten

Das Deutsch-Französische Mediationscentrum bietet Unternehmen mit wirtschaftlichen Aktivitäten im deutsch- und französischsprachigen Raum eine Möglichkeit der einvernehmlichen Konfliktlösung.

Ziel ist es, diesen Unternehmen mit der Mediation ein Verfahren anzubieten, das im Vergleich zum traditionellen gerichtlichen Verfahren zeitliche und wirtschaftliche Einsparung bedeutet und die weitere Zusammenarbeit der betroffenen Unternehmen ermöglicht.

Das Mediationscentrum bietet den Parteien die Einschaltung eines **neutralen**, **unabhängigen und in Verhandlung und Mediation geschulten Dritten** an, der es ihnen ermöglicht, ihre Ansprüche auf neutralem Boden und, falls gewünscht, in Begleitung ihrer Rechtsanwälte zu erläutern. Auf diese Weise können sie zu einer einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten gelangen.

• Berücksichtigung der Bedürfnisse der Unternehmen

Die Mediation ist ein effizientes Verfahren, das allen Unternehmen zugänglich ist und ihnen zu kalkulierbaren Kosten eine Konfliktlösung aller Aspekte des wirtschaftlichen Lebens ermöglicht.

• Sicherheit durch einen Mediationsservice, der durch anerkannte Institutionen angeboten wird

Die HK und ihre Kooperationspartner sowie das CMAP verfügen über anerkannte Erfahrung und gute Kenntnisse der internationalen Mediation; beide Institutionen vereinen ihre Kräfte zur Bildung des ersten Mediationscentrums für Unternehmen, die ihre Geschäftsbeziehung im deutsch- französischsprachigen Raum entwickeln.

Ihre juristische Kompetenz sowie Anerkennung im Wirtschafts- und Universitätsleben garantieren Erfolg und Dauerhaftigkeit des Deutsch-Französischen Mediationscentrums.

Myriam BACQUÉ

Secrétaire Générale des Centre de Médiation et d'Arbitrage de Paris bei der Chambre de Commerce de d'Industrie de Paris

Christian GRAF

Geschäftsführer der Handelskammer Hamburg

DIE MEDIATION

DIE EINVERNEHMLICHE MEDIATION

1- EINFÜHRUNG

Ziel dieser Mediationsordnung ist es, Unternehmer, Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer sowie Unternehmensjuristen mit der Mediation vertraut zu machen, damit sie ihre Vorzüge entdecken und die Unterschiede zur Schiedsgerichtsbarkeit und zu anderen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren erkennen. Dadurch wird es ihnen ermöglicht, die Vorteile der Mediationzu erkennen und für sich zu nutzen.

Diese Mediationsordnung will nicht nur die Kenntnis und das Verständnis der Mediation für Unternehmen und ihre Berater erleichtern. Sie will auch einen einfachen Weg der Streitbeilegung aufzeigen, der mit einem kontrollierbaren Kostenaufwand und mit der Garantie der Professionalität versehen ist, einen dialogfördernden Rahmen bietet und ein absolut vertrauliches Verfahren garantiert.

Vorab ist daran zu erinnern, dass sich die Mediation grundsätzlich von der Schiedsgerichtsbarkeit dadurch unterscheidet, dass sie durch Wirken eines qualifizierten Dritten auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien abzielt und die Meinungsverschiedenheit nicht durch einen die Parteien wie ein Urteil bindenden Schiedsspruch entscheiden will.

Die Mediation unterscheidet sich vom Sachverständigenverfahren, einem anderen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, dadurch, dass der Sachverständige sich darauf beschränkt, seine technische oder wirtschaftliche Auffassung kundzutun, während der Mediator im wesentlichen im Hinblick auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Parteien tätig wird.

Die Mediation ist ein gütliches Verfahren der Konfliktslösung. Ihr Ziel ist es, den Parteien bei der Findung einer optimalen, oder zumindest für alle Beteiligten akzeptablen, verhandelten Lösung zu helfen. In diesem Rahmen ist hervorzuheben, dass der Mediator weder Richter, noch Schiedsrichter, noch Sachverständiger, sondern eher « Katalysator » ist, dessen Aufgabe darin liegt, den Parteien bei einer einvernehmlichen Lösung ihrer Streitigkeiten zu helfen.

Die erreichte Einigung wird dann Gegenstand eines schriftlichen Vertrags, der von beiden Parteien unterzeichnet wird und damit zwischen ihnen verbindlich ist.

Die wichtigsten Merkmale dsr Deutsch-Französischen Mediationscentrums (das "MEDIATIONSCENTRUM") sind:

Die Antwort auf ein Bedürfnis

Die Bevorzugung von Mediation in Handelsstreitigkeiten entspricht einem Bedürfnis, das heutzutage in der Geschäftswelt mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Mit einem Konflikt konfrontiert, suchen Unternehmen immer häufiger einen neutralen Boden, auf dem es bei Anwesenheit einer dritten Person und, falls gewünscht, der beteiligten Rechtsanwälte möglich ist, die gegenseitigen Interessen zu ergründen und zu diskutieren. Adäquate Lösungen, die auf anderem Wege sehr oft nicht hätten erreicht werden können, ermöglichen den Parteien dann gegebenenfalls die Fortsetzung ihrer geschäftlichen Beziehungen.

• Ein offener Zugang

Die HK und ihre KOOPERATIONSPARTNER sowie das CMAP möchten die Nutzung der Mediation fördern. Daher kann das Verfahren der Mediation von beiden Parteien gemeinsam oder von einer Partei allein angestrengt werden. Im letztgenannten Fall schlägt das MEDIATIONSCENTRUM der anderen Partei die Durchführung der Mediation vor. Allerdings ergibt sich aus der Natur der Mediation, dass keine Partei zur Durchführung einer Mediation gezwungen werden kann.

Das MEDIATIONSCENTRUM kann über beide Trägerinstitutionen angerufen werden: Die HK in Hamburg oder das CMAP in Paris.

• Eine flexible, schnelle und vertrauliche Mediation

Der Mediator soll den Parteien bei der Lösung ihrer Streitigkeit mit Aufrichtigkeit und sorgsamer Berücksichtigung der Interessen beider Parteien helfen. Er führt diese Aufgabe eigenverantwortlich aus. Die Leitung des Mediationsverfahrens ist keinen besonderen Zwängen unterworfen. Allerdings muss der Mediator seine Aufgabe innerhalb von drei Monaten zu Ende bringen, es sei denn, die Parteien vereinbaren mit Zustimmung des Mediators etwas anderes.

Die Vertraulichkeit der Mediation wird im Regelwerk des MEDIATIONSCENTRUMS eindeutig hervorgehoben. Erklärungen, Vorschläge und Informationen, die vor oder über den Mediator ausgetauscht worden sind, dürfen außerhalb dieses Verfahrens nicht verwendet werden.

Neutrale, unparteiische, unabhängige und ausgebildete Mediatoren

Das Regelwerk der Mediation berücksichtigt die Freiheit der Parteien, ohne die eine einvernehmliche Vereinbarung nicht erreicht werden kann. Es überlässt dem Mediator zudem während des gesamten Verfahrens eine umfassende Freiheit bei seiner Unterstützung der Parteien. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Mediator nicht über eigenständige Entscheidungsgewalt verfügt und einzig das Vertrauen der Parteien anlässlich seiner Ernennung ihn legitimiert. Aus diesem Grunde wendet sich das MEDIATIONSCENTRUM an Mediatoren, die in Verhandlungs-, Kommunikationsund Mediationstechniken geschult sind und deren Kompetenzen sowie Beachtung der ethischen Regeln sichergestellt sind.

Kosten der Mediation

Um einen weitreichenden Gebrauch von dieser gütlichen Streitbeilegung zu ermöglichen, garantiert das MEDIATIONSCENTRUM kalkulierbare und voraussehbare Kosten der Mediation.

2 – REGELWERK DER MEDIATION Anwendbar ab dem 13. Juni 2006

ARTIKEL 1

ANRUFUNG DES MEDIATIONSCENTRUMS

Die Mediation wird auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien eröffnet, wenn dies vertraglich oder von den Parteien bei Auftreten der Streitigkeit vereinbart ist (siehe Musterklausel).

Die Mediation kann auch auf Antrag einer Partei eröffnet werden, die die Durchführung der Mediation durch den SERVICE wünscht, sofern die andere Partei nicht widerspricht (siehe Musterklausel Seite).

Jede Mediation, mit deren Organisation das MEDIATIONSCENTRUM betraut wird, unterliegt der Anerkennung des vorliegenden Regelwerks durch die Parteien.

Die Parteien sind frei in der Wahl einer der beiden Geschäftsstellen: die der HK oder die des CMAP. Die beiden Geschäftsstellen unterrichten sich gegenseitig über alle Verwaltungsvorgänge, insbesondere über Dauer und Kosten einer jeden Mediation.

ARTIKEL 2

ANTRAG AUF MEDIATION

Jeder Antrag auf Mediation muss folgende Angaben beinhalten:

- Namen der juristischen Personen oder persönliche Angaben der natürlichen Personen sowie die Anschrift der Parteien,
- Zusammenfassung des Gegenstandes der Streitigkeit,
- Die jeweiligen Positionen der Parteien oder die Position der Partei, die das MEDIATIONSCENTRUM einseitig anruft.

Der Antrag wird nur bei Zahlung der in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegten Gebühren gemäß Artikel 8 des vorliegenden Regelwerks registriert.

ARTIKEL 3

INFORMATION DER ANDEREN PARTEI

Bei Bestehen einer Mediationsklausel

Sobald der Antrag eingegangen ist, unterrichtet das MEDIATIONSCENTRUM die andere Partei über die Einleitung des Mediationsverfahrens. Es schickt ihr das vorliegende Regelwerk und gibt ihr einen Monat Zeit, um ihre Anmerkungen mitzuteilen.

Bei Fehlen einer Mediationsklausel

Sobald der Antrag eingegangen ist, unterrichtet das MEDIATIONSCENTRUM die andere Partei, um ihr die Einleitung eines Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Es schickt ihr das vorliegende Regelwerk und gibt ihr einen 1 Monat Zeit, um zu anworten.

ARTIKEL 4

ANTWORT AUF DEN MEDIATIONSANTRAG

Im Fall der ausdrücklichen Ablehnung der vorgeschlagenen Mediation oder bei Fehlen einer Antwort innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird wie folgt verfahren:

- Bei Vorliegen einer Mediationsklausel: Das MEDIATIONSCENTRUM informiert die Partei, die es angerufen hat und bestimmt nach den Voraussetzungen des Artikel 5 einen Mediator, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die Ablehnung einer Partei, an der ersten von dem Mediator angesetzten Verhandlung teilzunehmen, führt zu der Feststellung des Mediators, dass die Mediation beendet ist.
- Bei Nichtvorliegen einer Klausel: Das MEDIATIONSCENTRUM unterrichtet die antragende Partei und schließt die Akte, es sei denn die antragende Partei fordert es ausdrücklich auf, einen Mediator zu bestellen. Die Verwaltungskosten werden nicht zurückerstattet.

ARTIKEL 5 BESTELLUNG EINES MEDIATORS

Das MEDIATIONSCENTRUM verfügt über eine Liste von wenigstens 10 Mediatoren, deren Ausbildung, Kompetenz und Unabhängigkeit sowie Kenntnisse und Praxis der deutschen und französischen Sprache und des Deutsch-Französischen kulturellen Umfeldes es garantiert.

Die von dem MEDIATIONSCENTRUM registrierten Mediatoren verpflichten sich, bei allen Mediationen die dem vorliegenden Regelwerk beigefügten ethischen Regeln zu beachten.

Die Konfliktparteien wählen einen Mediator aus der genannten Liste.

Einigen sich die Parteien nicht auf die Wahl eines Mediators oder haben sie sich zuvor der Bestellung durch das MEDIATIONSCENTRUM unterworfen, wird der Mediator durch die gemischte, paritätische Kommission, die sich aus je zwei Vertretern der HK und des CMAP zusammensetzt, benannt.

ARTIKEL 6 UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT DES MEDIATORS

Der Mediator muss unabhängig von den Parteien und unparteiisch sein und der gemischten paritätischen Kommission gegebenenfalls die Umstände mitteilen, die aus Sicht der Parteien seine Unabhängigkeit beeinträchtigen können. Er kann dann nur als Mediator tätig werden, wenn die Kommission und die Parteien dem zustimmen.

Der ausgewählte Mediator unterzeichnet eine Unabhängigkeitserklärung. Falls er während des Mediationsverfahrens Umstände feststellt, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen können, informiert er die Parteien darüber. Er kann die Mediation dann nur mit Zustimmung der Parteienfortsetzen. Andernfalls wird die Mediation ausgesetzt und die gemischte paritätische Kommission veranlasst seine Auswechslung.

ARTIKEL 7

ROLLE DES MEDIATORS UND ABLAUF DER MEDIATION

7.1: VERTRAULICHKEIT

Der Mediatior hilft den Parteien, eine Lösung ihrer Streitigkeit auf dem Verhandlungswege zu finden. Mit Aufrichtigkeit und unter sorgsamer Berücksichtigung der Interessen aller Parteien legt er die Ausführungsbedingungen der Mediation fest.

Falls er es für angebracht hält, kann er sie getrennt voneinander anhören. Er achtet dabei darauf, dass die Gleichbehandlung beider Parteien gesichert ist und das Vertraulichkeitsprinzip auch bezüglich der in den getrennten Anhörungen geäußerten Ausführungen gewahrt wird. Von der letztgenannten Verpflichtung zur Vertraulichkeit kann er nur mit Zustimmung der betroffenen Partei befreit werden.

Ganz allgemein sind die Parteien und der Mediator zu striktester Vertraulichkeit von allem, was die Mediation betrifft, verpflichtet. Vor dem Mediator getroffene Feststellungen, Aussagen und von den Parteien oder dem Mediator gemachte Vorschläge dürfen später nicht verwendet werden, es sei denn, die Parteien bestimmen schriftlich etwas anderes. Dies gilt auch für gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren.

7.2: KOSTEN UND HONORARE

Zu Beginn der Mediation fordert der Mediator die Parteien auf, eine Kostenteilungsvereinbarung zu unterzeichnen.

7.3: DAUER

Die Dauer der Mediation darf drei Monate ab Zahlung durch die Parteien der in der Kosten- und Honorartabelle dieses Leitfadens angegebenen Sicherheitsleistung in Höhe von 1 600 € nicht überschreiten. Diese Dauer kann durch ausdrückliche Vereinbarung aller Parteien verlängert werden. Das MEDIATIONSCENTRUM behält sich jedoch vor, die Akte nach Ablauf von sechs Monaten ab Bestellung des Mediators von Amts wegen zu schließen. Die Verwaltungskosten werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Jede Partei kann die Mediation jederzeit nach freiem Ermessen beenden.

Der Mediator kann die Mediation jederzeit beenden, wenn ihm dies notwendig erscheint.

Für den Fall, dass der Mediator es für unmöglich hält, die Mediation erfolgreich zu beenden, beendet er diese. Darüber unterrichtet er unverzüglich die Geschäftsstelle (HK oder CMAP), die mit der Verwaltung der Mediation betraut ist. Die gemischte paritätische Kommission kümmert sich dann so bald wie möglich um die Auswechslung des Mediators, falls dies von den Parteien gewünscht wird.

Der Mediator darf weder als Schiedsrichter noch in sonstiger Weise in dem verbleibenden Rechtsstreit auftreten, außer er wird hierzu schriftlich von allen Parteien aufgefordert.

ARTIKEL 8

KOSTEN UND HONORARE DER MEDIATION

Die Kosten und Honorare der Mediation richten sich nach der bei Anrufung des MEDIATIONSCENTRUMS geltenden Kosten- und Honorartabelle.

Grundsätzlich sind alle anfallenden Kosten und Honorare hälftig von den Parteien zu tragen. Allerdings können die Parteien durch gemeinsame Entscheidung eine abweichende Teilung der Kosten und Honorare der Mediation bestimmen (siehe Musterklauseln). Die Parteien haften gegenüber dem MEDIATIONSCENTRUM und dem Mediator gesamtschuldnerisch für die Kosten und Honorare der Mediation.

Die Mediation beginnt nach Einzahlung der Sicherheitsleistung von je 1 500 € durch jede Partei. Diese Summe stellt eine Anzahlung auf die gesamten, bei der Mediation anfallenden Kosten dar, und verbleibt unabhängig von der Dauer des Verfahrens beim MEDIATIONSENTRUM.

ARTIKEL 9

AUSLEGUNG UND GELTUNG DES REGELWERKS

Jede Frage hinsichtlich der Auslegung des vorliegenden Regelwerks fällt in den Aufgabenbereich der gemischt paritätischen Kommission.

Der Antrag auf Mediation unterliegt dem Regelwerk und der Kosten- und Honorartabelle, die am Tag der Antragstellung in Kraft sind.

ETHISCHE REGELN DER MEDIATOREN

Die Aufgabe des Mediators

Artikel 7.1 des Regelwerks der Mediation bestimmt:

"Der Mediatior hilft den Parteien, eine Lösung ihrer Streitigkeit auf dem Verhandlungswege zu finden. Mit Aufrichtigkeit und unter sorgsamer Berücksichtigung der Interessen aller Parteien legt er die Ausführungsbedingungen der Mediation fest.

Falls er es für angebracht hält, kann er die Parteien getrennt voneinander anhören. (...)"

Der Mediator ist mit keiner weiteren Autorität ausgestattet, als dem Vertrauen, dass ihm die Parteien entgegenbringen.

Er ist weder Richter, noch Schiedsrichter, sondern sucht mit den Parteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg durch Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte.

Der Mediator verpflichtet sich, das Regelwerk des MEDIATIONSCENTRUMS in seiner Gesamtheit zu beachten

• Der Mediator und die Parteien

Bei Übernahme des Mediationsauftrags kontaktiert der Mediator die Parteien schnellstmöglich.

Sofern er es für angebracht hält, hört er die Parteien getrennt voneinander an. In diesem Fall verpflichtet er sich, die Gleichbehandlung zwischen den Parteien zu wahren.

Der Mediator untersucht mit jeder Partei ihren Standpunkt im Rahmen der Streitigkeit und versichert sich, dass jede Partei die Interessen der jeweils anderen Partei umfassend verstanden hat.

Er kann dazu Überlegungen vorschlagen, darf aber in keinem Fall versuchen, den Parteien eine Lösung aufzuerlegen, insbesondere nicht der offensichtlich schwächeren Partei. Er berücksichtigt bei seinem Vorgehen nicht nur Billigkeitserwägungen, sondern auch die durch Abschluss ihrer Vereinbarungen zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien.

Bei Erfolg der Mediation fordert der Mediator die Parteien auf, ihre Einigung schriftlich festzuhalten. Er unterzeichnet sie allerdings selbst nicht und ist auch nicht Partei der Einigung.

Allerdings kann er auf Antrag der Parteien seine Unterschrift als Bestätigung der Einigung leisten. Seine Unterschrift wird dann mit dem Zusatz « In Anwesenheit von X, Mediator des deutsch-französischen Mediationscentrums » versehen.

Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Mediator ist zur Geheimhaltung der Meinungsverschiedenheit, die ihm vorgelegt wird, einschließlich ihrer bloßen Existenz, sowie aller anderen Aspekte der Mediation verpflichtet.

Die Geheimhaltungspflicht gilt allgemein, umfassend und ist zeitlich unbegrenzt. Der Mediator kann von ihr nur durch gesetzliche Vorschriften entbunden werden.

Es ist dem Mediator für den Zeitraum eines Jahres nach Abschluss der Mediation untersagt, mit den Parteien berufliche oder geschäftliche Beziehungen zu unterhalten.

Die Aufgabe des Mediators ist mit Unterzeichnung der Einigung oder der Feststellung des Scheiterns der Mediation abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist es ihm nur auf Antrag aller Parteien und nach Information der Geschäftsstelle, die verwaltungstechnisch für ihn zuständig ist, erlaubt, in irgendeiner Weise hinsichtlich der Streitigkeit oder seiner Lösung aufzutreten.

MUSTERKLAUSELN UND MUSTERVEREINBARUNGEN

KOSTEN UND HONORARE

MUSTERKLAUSELN

• BEI ABFASSEN DES VERTRAGES

Bereits bei Abfassen des Vertrages können die Parteien vereinbaren, mögliche Streitigkeiten einer Mediation unter Einschaltung des Deutsch-Französischen Mediationscentrums zu lösen. Für diesen Fall wird ihnen vorgeschlagen, in ihren Vertrag die folgende Klausel einzufügen:

"MEDIATION

Alle Streitigkeiten über Wirksamkeit, Auslegung, Durchführung, Nichtdurchführung, Unterbrechung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages sind dem Regelwerk des Deutsch-Französischen Mediationscentrums, das die Parteien kennen und akzeptieren, unterworfen."

Die Klausel kann wie folgt ergänzt werden:

"Die Parteien beschließen, dem Deutsch-Französischen Mediationscentrum die Auswahl eines Mediators zu überlassen."

NACH ENTSTEHEN DER STREITIGKEIT

Auch nach Entstehen der Streitigkeit kann noch von der Mediation Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall wird von den Parteien verlangt, eine Mediationsvereinbarung zu unterzeichnen.

BEISPIEL EINER MEDIATIONSVEREINBARUNG

Gesellschaft X
Vertreten durch
Anschrift
Beraten durch Rechtsanwalt A
Gesellschaft Y
Vertreten durch
Anschrift
Beraten durch Rechtsanwalt B

Die oben genannten Parteien vereinbaren, ihre Streitigkeiten durch eine Mediation nach dem Regelwerk des Deutsch-Französischen Mediationscentrums, das sie hiermit anerkennen, zu lösen. Sie akzeptieren die Ernennung des Mediators X durch das MEDIATIONSCENTRUM.

Ort, Datum und Unterschriften

KOSTENTEILUNGSVEREINBARUNG

Gesellschaft X
Vertreten durch
Anschrift
Gesellschaft Y
Vertreten durch
Anschrift

Beraten durch Rechtsanwalt A Beraten durch Rechtsanwalt B

Die oben genannten Parteien vereinbaren, die gesamten durch die genannte Mediation anfallenden Kosten entsprechend den einschlägigen Gebräuchen zu gleichen Teilen zu tragen.

Sollten die Parteien sich zu einer anderen Kostenteilung entschließen, so erfolgt diese gemäß Artikel 8 des Regelwerks des Deutsch-Französischen Mediationscentrums, das die Parteien kennen und anerkennen, wie folgt: (...)

Die Parteien haften gegenüber dem MEDIATIONSCENTRUM und dem Mediator immer als Gesamtschuldner für Honorare und Kosten.

Datum, Ort und Unterschriften

KOSTEN- UND HONORARTABELLE DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN MEDIATIONSCENTRUMS*

Das MEDIATIONSCENTRUM kann über die HK oder das CMAP angerufen werden.

Verwaltungsgebühren (1)
Honorare (2)

Anrufung: 200 € pro Partei 400 EUR pro Stunde der Mediation (3)

- * ohne Mehrwertsteuer anwendbar ab dem 13. Juni 2006.
- (1) Die Verwaltungsgebühren sind von der Partei, die das MEDIATIONSCENTRUM anruft, bei Abgabe des Antrags auf Mediation zu entrichten. Diese Summe verbleibt beim MEDIATIONSCENTRUM, selbst wenn die Mediation nicht stattfinden sollte.
- (2) Zahlbar am Ende der Mediation des Mediators. Allerdings zahlt jede Partei die Sicherheitsleistung in Höhe von 1 600 EUR, die eine Anzahlung auf die gesamten Kosten der Mediation darstellt; diese Sicherheitsleistung verbleibt beim MEDIATIONCENTRUM, unabhängig von der Dauer des Verfahrens. Die Sicherheitsleistung wird nach Abschluss des Verfahrens abgerechnet.
- (3) Ohne eventuelle Auslagen: Reisekosten, Unterbringung des Mediators etc.